



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1 514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0038-I/4/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungs-gesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensions-gesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfall-versicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015);
Stellungnahme des BMF (Frist: 17.11.2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 3. November 2015 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0004-II/A/1/2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestellten-gesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das

Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgten Intentionen ist aus budgetärer Sicht zunächst festzuhalten, dass die getroffenen Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) in einigen Punkten ergänzungsbedürftig erscheinen: der diesbezügliche Bedarf wird nachstehend zu den einzelnen Themenbereichen des Vorhabens konkretisiert.

Auch enthält der gegenständliche Entwurf nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen Informationsverpflichtungen für Unternehmen, welche Verwaltungskosten auslösen, aber in der vorliegenden WFA nicht dargestellt und ermittelt wurden. So wird etwa angeregt, die Informationsverpflichtungen der Maßnahme 31 „Meldung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit“ auf Wesentlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls auch zu kalkulieren und darzustellen.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen im vorliegenden Entwurf hat das Bundesministerium für Finanzen nachstehende Bemerkungen beziehungsweise Anregungen:

Neuordnung der Pflichtversicherung von Personen, die bei amtlichen Vertretungsbehörden und bei internationalen Organisationen beschäftigt sind:

Eine betragliche Abschätzung der Auswirkungen zu den „Einzelfällen“, welche mit einmalig 100 quantifiziert wurden, liegt hier nicht vor. Angesichts der nicht gerade geringen Anzahl der betroffenen Fälle wäre jedenfalls eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und die Bedeckung darzulegen.

Streichung der Sonderregelungen für ErntehelferInnen in Umsetzung der so genannten Saisonarbeitnehmer-Richtlinie:

Die der Höhe nach konkretisierte gegenständliche Entlastung ist in der WFA zwar auf Seite 4 dargestellt, aber in der Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt; um ein vollständiges Bild der gesamten finanziellen Auswirkungen zu erhalten, wäre auch diese Einsparung in der Detaildarstellung aufzunehmen.

Ausnahme der SexdienstleisterInnen von der Vollversicherung nach dem ASVG und Einbeziehung dieser Personen in die KV- und PV nach dem GSVG und in die Teilversicherung in der UV nach dem ASVG:

Der daraus resultierende Mehraufwand ist in der WFA zwar auf Seite 4 beschrieben, aber in der Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt; um ein vollständiges Bild der gesamten finanziellen Auswirkungen zu erhalten, wäre auch dieser Mehraufwand in der Detaildarstellung aufzunehmen.

Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes:

Zu dieser Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 4 der WFA von Umstellungskosten in der Höhe von € 250.000,-- die Rede ist, in der tabellarischen Darstellung allerdings nur von € 200.000,--. Hier wäre eine entsprechende Adaptierung der WFA vorzunehmen.

Ergänzung der Regelung über die Beitragszuschläge um eine Valorisierungsbestimmung:

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz wurden die Verstöße gegen Meldevorschriften neu geordnet. Dabei wurden die Säumniszuschläge im Unterschied zu den Beitragszuschlägen einem Valorisierungsregime unterworfen. Nunmehr sollen auch die Beitragszuschläge ab dem Jahr 2018 alljährlich mit der Aufwertungszahl vervielfacht werden.

In der Detaillierten Darstellung (Seite 33) werden zu dieser Maßnahme für den Bund „Mehreinnahmen Erhöhung der Beitragszuschläge der PV“ dargestellt, tatsächlich müssten allerdings wohl Minderausgaben für den Bund dargestellt werden. Weiters ist in diesem Zusammenhang in der Tabelle auf Seite 31 bei den „Minderausgaben UG 22 Beitragsvalorisierung“ der Betrag von € 35.400,-- nicht erklärbar. Die WFA wäre daher auch in diesem Punkt entsprechend zu adaptieren.

Einordnung der Teilpflichtversicherungszeiten nach § 3 Abs. 1 Z 2 APG in den Katalog der Beitragszeiten:

Aus primär gleichheitsrechtlichen Erwägungen hat der OGH die Auffassung vertreten, dass diese Teilpflichtversicherungszeiten nicht als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit nach § 236 Abs. 4 Z 1 lit. a ASVG zu betrachten sind, weil „andernfalls (...) ein sachlich nicht rechtfertigbarer Unterschied zu jenen (vor dem 1. Jänner 1955 geborenen) Versicherten, für die weiterhin die Ersatzzeitenregelung des § 227 ASVG Anwendung findet“, bestünde (vgl. OGH 10 ObS 109/13x).

Das BMASK beabsichtigt nun mit der vorliegenden Änderung – entgegen dem OGH-Urteil – dass diese Teilpflichtversicherungszeiten sehr wohl als Beitragszeiten zu werten sind. Ob diese Regelung eine Verbesserung des Leistungsrechts darstellt und mit einer entsprechenden finanziellen Belastung der Pensionsversicherung verbunden ist, erschließt sich aus den Erläuterungen nicht eindeutig. Die unbeschadet des Normierungsinhaltes aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen zu prüfenden finanziellen Auswirkungen wären jedenfalls darzustellen beziehungsweise wäre gegebenenfalls zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen, dass mit dieser konkreten Regelung keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Statuierung, dass für die Ermittlung der Versicherungsgrenze für die neuen Selbständigen allein die Einkünfte aus den die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeiten maßgeblich sind:

Nach der getroffenen Einschätzung werden etwa 640 Betroffene pro Jahr durch diese Maßnahme künftig nicht mehr der GSVG-Pflichtversicherung unterliegen. Die jährlichen Einnahmenverluste für die Pensionsversicherung liegen entsprechend der bisherigen WFA bei ca. € 850.000,--, für die Krankenversicherung bei etwa € 350.000,--. Dazu gilt es zu berücksichtigen, dass der Bund (UG22/Ausfallshaftung) in Höhe der Mindereinnahmen der Pensionsversicherung belastet wird. Die Mindereinnahmen der KV sind maastrichtrelevant. Aus budgetärer Sicht muss dies daher vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt werden. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglichen Erläuterungen auf Seite 4 der WFA (Beitragsmindereinnahmen in der KV (?) kumuliert 6 Millionen Euro) betraglich nicht wirklich nachvollzogen werden und auch mit den Detailberechnungen nicht in Einklang gebracht werden können.

Statuierung der Verlegung der Landesstelle Niederösterreich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nach St. Pölten:

Laut Vorstandsbeschluss der SVA soll ihre Landesstelle Niederösterreich aus Gründen einer versichertennäheren Verwaltung bis zum Ende des Jahres 2016 von Wien nach St. Pölten umziehen. Dieser Beschluss soll nunmehr legislativ umgesetzt werden. Die gegenständliche Maßnahme hat jedenfalls finanzielle Auswirkungen in der Gebarung der SVA, da neue Räumlichkeiten in NÖ erforderlich sein werden. Diese finanziellen Auswirkungen wären in der WFA jedenfalls darzustellen.

Regelung der (Nicht-)Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen nach dem Bewertungsgesetz 1955 für öffentliche Direktzahlungen („Förderungen“) bei der Ermittlung des Versicherungswertes nach dem BSVG:

Die Beitragsmehreinnahmen der bäuerlichen PV entlasten in gleicher Höhe den Bund (UG 22/Ausfallshaftung) und die Beitragsmehreinnahmen in der KV und UV verringern das Maastrichtdefizit. Es fällt in der diesbezüglichen Darstellung allerdings auf, dass von „Mehreinnahmen PV/BSVG/EW-Erhöhung“ für den Bund die Rede ist, statt von Minderausgaben des Bundes. Außerdem lässt sich aus den Erläuterungen beziehungsweise dem Zahlenmaterial auf Seite 34 nicht nachvollziehen, warum in der Tabelle auf Seite 32 im Jahr 2019 von € 19.814.000,-- die Rede ist, in allen anderen Jahren hingegen von € 19.714.000,--. Ebenso ist auch der Betrag von € 7.920.000,-- (Mehreinnahmen KV) im Jahr 2020 nicht mit dem Zahlenmaterial in den Erläuterungen in Einklang zu bringen. Die WFA wäre dahingehend noch zu überarbeiten.

Ermöglichung der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung trotz Pflichtversicherung in einem anderen Staat:

Die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung würde gemäß der getroffenen Darstellung für 100 Betroffene jährliche Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung in einer Höhe von € 410.000,-- bedeuten. Dadurch würde der Bund (UG 22/Ausfallshaftung) in gleicher Höhe entlastet. Dagegen besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand, allerdings gilt es zu bedenken, dass es dadurch mittel- und längerfristig auch zu höheren Pensionsansprüchen kommen wird.

Anzumerken ist dazu weiters, dass die gegenständliche Maßnahme in der WFA zwar auf Seite 4 dargestellt ist, nicht allerdings in der Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Um ein vollständiges Bild der gesamten finanziellen Auswirkungen zu erhalten, wären auch diese Mehreinnahmen in der Detaildarstellung aufzunehmen.

Ausnahme der GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts GmbH von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung:

Unter der geschätzten Annahme, dass rund 500 GmbH-Geschäftsführer betroffen sein werden, ergibt sich ein geschätzter Einnahmenentfall in der Krankenversicherung im Bereich der GKKs in einer Höhe von monatlich € 155.500,--, im Bereich der Unfallversicherung in einer Höhe von monatlich € 26.425,--; der geschätzte Einnahmenentfall im ASVG beträgt somit jährlich € 2.183.100,--. Dieser Einnahmenentfall in KV und UV ist maastrichtrelevant, die Maßnahme kann daher aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Zuständigkeit nur abgelehnt werden.

Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter an den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes sowie am Bundesfinanzgericht in die Teilversicherung in der Unfallversicherung:

Es sollen jene maximal 1.500 Laienrichter in die Teilversicherung in der UV einbezogen werden, die am Bundesverwaltungsgericht, am Bundesfinanzgericht und an den Landesverwaltungsgerichten tätig sind. Das BMG geht dabei davon aus, dass mit dem vom Bund nach § 74 Abs. 6 ASVG an die AUVA zu entrichtenden Pauschalbetrag von € 22.597,19 (Wert 2015) für schon bisher teilversicherte Laienrichter das Auslangen zu finden ist. Diese Einschätzung des BMG erscheint dem Bundesministerium für Finanzen jedoch unplausibel, da gemäß den Darlegungen immerhin 1.500 Personen (!) zusätzlich einbezogen werden sollen. Wenn mit dem bisherigen Pauschalbetrag tatsächlich das Auslangen gefunden werden könnte, würde das bedeuten, dass der Bund bisher schon zu hohe Zahlungen an die AUVA geleistet hätte. Dieser Widerspruch wäre aufzuklären.

Änderungen im Bereich des Service-Entgelts: Einhebung des Service-Entgelts von Rehabilitationsgeldbeziehern:

Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme liegen nicht vor. Dies wäre nachzuholen.

Umsetzung von Anregungen des Rechnungshofes im Bereich der Ausfallhaftung des Bundes für die Mindestsicherung:

Es ist nicht nachvollziehbar, ob die vorgeschlagenen Änderungen Auswirkungen auf die Höhe der Ausfallhaftung des Bundes haben. Hier wäre unbedingt eine Klarstellung zu treffen und in die WFA aufzunehmen.

Vornahme eines Lückenschlusses im Bereich des entfallenen Pensions-vorschusses:

Personen, bei denen das Dienstverhältnis noch aufrecht ist, deren Krankengeldanspruch jedoch bereits ausgesteuert ist und die eine Pension beantragt haben, denen diese durch den PV-Träger jedoch nicht gewährt wurde und die diese Entscheidung gerichtlich bekämpfen, haben während der Zeit des laufenden Verfahrens kein Einkommen. Diese Lücke wird durch die Schaffung einer Satzungsermächtigung, mit der diesen Personen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weiterhin Krankengeld gewährt werden kann, geschlossen. Dies verursacht entsprechend den bisher getroffenen Ausführungen in der WFA maastrichtrelevante Zusatzkosten für die Krankenversicherung in der Höhe von jährlich € 183.600,-- (ca. 15 Personen), was seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt werden muss.

Automatisationsunterstützte Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit durch die Unfallversicherungsträger an die Arbeitsinspektorate oder die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen:

In der WFA wird ausgeführt, dass es im Bereich der Unfallmeldungen der Unfallversicherungsträger an das Arbeitsinspektorat beziehungsweise an die zuständige Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die Umstellung auf automationsunterstützte Meldungen zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch einen Wegfall von Postgebühren kommt. Gleichzeitig fallen nunmehr IT-Kosten (im Jahr 2016 einmalige Umstellungskosten, in den Folgejahren laufende Wartungskosten) bei den Unfallversicherungsträgern an, die der Kostenersparnis durch den Wegfall der Postgebühren gegenüberzustellen sind. Die Darstellung in der WFA, konkret in der Tabelle auf Seite 29, kann dazu allerdings nicht nachvollzogen werden. Zwar ist eine Einsparung für die UV in einer Höhe von € 28.000,-- im Jahr 2016 und € 56.000 € p.a. in den Folgejahren dargestellt, nicht jedoch die angegebenen IT- bzw. Wartungskosten. Die WFA ist jedenfalls auch in diesem Punkt zu adaptieren.

Heeresentschädigungsgesetz:

Es fehlt hier in der WFA eine unmissverständliche Klarstellung, dass durch die Übertragung keine Ausweitung des Bezieherkreises und der Leistungen zu erwarten ist.

Über die getroffenen Anmerkungen hinaus wird nochmals festgehalten, dass Bestimmungen rund um die Hauptfeststellung, wie sie im BSVG als Grundlage dienen, nur in enger Abstimmung mit der Finanzverwaltung Änderungen unterzogen werden können, ohne welche keine Zustimmung erteilt werden könnte. Zum BSVG in der Fassung des

vorliegenden Entwurfes geben darüber hinaus zwei Novellierungsanordnungen Grund zu Bemerkungen:

Zu Z 13 (§ 217 Abs. 2 Z 1c): zur Wortfolge „bei Zuschlägen nach § 40 BewG 1955 das im Bescheid angeführte Ausmaß der betroffenen Flächen,“ wird festgehalten, dass die Angabe einer Fläche nur möglich ist, sofern diese am Bescheid angedruckt wird. Keine Angabe erfolgt zum Beispiel bei überdurchschnittlicher Tierhaltung.

Zu Z 14 (§ 217 Abs. 2 Z 2): Hinsichtlich der Novellierungsanordnung, wonach in § 217 Abs. 2 Z 2 nach dem Wort „Anschrift“ der Ausdruck „, Versicherungsnummer“ eingefügt wird, wird angemerkt, dass diese nur im Falle eines Vorliegens einer solchen SV-Nr. erfolgen kann.

Zum normativen Teil des Entwurfes wären noch folgende Anmerkungen hinzuzufügen:

In § 446 Abs. 1 Z 6 ASVG ist der Verweis auf das „Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 77/2011“ zu ändern. In § 446 Abs. 2 ASVG hat der erste Satzteil zu lauten: „Der Einsatz derivativer Instrumente im Sinne der Arten von Derivatgeschäften nach Anhang II Abs. 1 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ...“ Diese Anmerkungen beziehen sich auch auf die gleichlautenden Bestimmungen beziehungsweise Verweise in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen.

Schließlich ist hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf verwendeten Formulierung „Beihilfen für nicht abziehbare Vorsteuern“ anzumerken, dass dieser als Hinweis auf Beihilfen nach dem GSBG gemeint zu sein scheint. Die Formulierung ist aber nicht eindeutig und daher unter Umständen auch unionsrechtlich bedenklich. Es wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagen, stattdessen die Wortfolge „Beihilfen nach dem GSBG“ zu verwenden. Alternativ könnte allgemein auf Ertragspositionen, die mit den Aufwendungen in direktem Zusammenhang stehen, verwiesen werden. Es sei dazu allgemein darauf hingewiesen, dass es sich bei den Beihilfen nach den §§ 1ff GSBG um Zahlungen an Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialbereichs handelt, um die Mehrbelastungen durch den Verlust des Vorsteuerabzugs dieser Einrichtungen im Zuge der Angleichung des österreichischen Umsatzsteuerrechts an jenes der Europäischen Union teilweise abzufangen. Es handelt sich aber um eine Regelung außerhalb des Umsatzsteuersystems, wie es unionsrechtlich auch geboten ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu Art 1 Z 20 des Entwurfs möglicherweise nicht den Stand des Gesetzestexts reflektieren, da hier eine „bessere Lesbarkeit der Bestimmung hinsichtlich der Beitragsteile, die für die pauschale Spitalsfinanzierung vom Hauptverband weitergeleitet werden“ angeführt wird, sich aber keine entsprechende Formulierung im Entwurf zu finden scheint. Dies erscheint auch nachvollziehbar, da nach Tz 29.1. des Rechnungshofberichts zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (2014) die Krankenversicherungsträger die Beitragsteile der pauschalen Spitalsfinanzierung als Aufwand verbucht haben, nicht aber als Reduktion des Bundesbeitrags, und diese Praxis ja nun im Gesetzestext nachvollzogen werden soll.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Übermittlung des entsprechend überarbeiteten Entwurfes noch vor Ergreifung der weiteren Schritt im legislativen Prozess ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

12.11.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-11-17T19:46:01+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	aONfvj9+GeMOq2Mb4hnJBZtg0MybRcTF8CcTmxCynuKLPk79JkGt5rkhn/UnETD 0dVqrZAJTaXtNzb6W96Buud4EGjy7GaN+t0tFGmTslmhPNC9IFn/9Cn1HIKr1A7 PSLAKUUyObDp4lpu9bmOb43bBGve5u+3O1ZIngUwatXRmYAg/+rj4HXn2rKXQec Eq7ZmaXh/Gv3H9OxX9eMznT8CqnKgnX9nHD2DyfJ7AW791TG35DK20sim+9UCgO 8EklUyASSauRuEKMs7sjpDAKl9EckIEArcltdXP3TZqvubhJA4gPrmTwZSISl6Q T2aQYyOvKd4gMa8h1/gJ2fFZo2Q==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	